

Brüssel, den 16. Juli 2020
(OR. en)

9642/20
ADD 1

ECOFIN 596
UEM 240
SOC 460
EMPL 350
COMPET 320
ENV 420
EDUC 277
RECH 265
ENER 235
JAI 593
FSTR 134
REGIO 173
GENDER 99
ANTIDISCRIM 90

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat

Betr.: Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2020 an die einzelnen Mitgliedstaaten und an das Vereinigte Königreich mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen
= Erklärungen

Erklärung Polens

1. Polen möchte sich bei der Abstimmung über die Billigung des Beitrags zu den wirtschaftlichen/finanziellen und MIP-bezogenen Aspekten des Entwurfs der Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2020 an die einzelnen Mitgliedstaaten mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen der Stimme enthalten.

2. Polen unterstützt einen Teil der länderspezifischen Empfehlung 4 nicht, wonach empfohlen wird, das Investitionsklima [zu] verbesser[n], insbesondere durch den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz“.
3. Unserer Auffassung nach gibt es keine Nachweise dafür, dass sich die Änderungen im Justizsystem nachteilig auf das Investitionsklima in Polen ausgewirkt hätten.
4. Seit 2017, als die Kommission erstmals beschlossen hatte, das Investitionsklima anhand der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Qualität und Berechenbarkeit des Regelungsrahmens zu beurteilen, verzeichnet Polen ein stetiges Wachstum sowohl der öffentlichen als auch der privaten Investitionen (etwa 22 Prozent in den letzten 3 Jahren).
5. Polen hat zahlreiche vorteilhafte Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen.
6. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bisher hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird.
7. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa hervorheben. Diesem wirtschaftlichen Prozess sollten Zahlen und Fakten zugrunde liegen. Andernfalls könnten politische Erklärungen und Empfehlungen ohne jegliche wirtschaftliche Grundlage abgegeben werden und anstatt dieses wichtige Koordinierungsinstrument zu stärken, würden wir seine Wirksamkeit vielmehr schwächen. Wir betonen ferner, dass sich das Europäische Semester nicht mit anderen EU-Verfahren überschneiden sollte.